

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 10. Mai 2019

Nr. 03 | 28. Jahrgang | 19. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Lukasz Ciepluch.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Edith Forster-Schiele.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Tilo Glamann.....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Jonathan Krüger.....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Josef Lakatos.....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – David Putty.....	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Maryan Rezai.....	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung – Thomas Schultz.....	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Rimantas Simaitis.....	Seite 5
1.10	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	Seite 6
1.11	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 6
1.12	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 6
1.13	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 6
1.14	Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 6
1.15	Wahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Wahlperiode 2019-2024.....	Seite 7
1.16	Kreistagswahl am 26. Mai 2019 – Listenvereinigung BVB / FREIE WÄHLER.....	Seite 7
1.17	Öffentliche Zustellung – Seweryn Marcin Widera.....	Seite 7
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Sonder-Kreis- und Finanzausschusses – 31.01.2019</b>	
2.1	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 8
2.1.1	BV/2019-0493 Vergabe: Herstellung von Banketten an verschiedenen Kreisstraßen im Landkreis OPR.....	Seite 8
2.1.2	BV/2019-0494 Vergabe: Bautechnischer Planungsleistungen zur Modernisierung von Radwegen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 8
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages – 11.04.2019</b>	
3.1.	Öffentlicher Teil.....	Seite 8
3.1.1	BV/2019 – 498 Entsorgungsverträge mit der AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH.....	Seite 8
3.1.2	BV/2019 – 0507 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in der Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 8
3.1.3	BV/2019 – 503 Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2019-2020.....	Seite 8
3.1.4	BV/2019 – 504 Fortschreibung Jugendförderplan 2019-2020 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 8
3.1.5	BV/2019 – 522 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen.....	Seite 8
3.1.6.	BV/2019 – 495 Fortschreibung Sportentwicklungsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2019 – 2029.....	Seite 8
3.1.7	BV/2019 – 499 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII.....	Seite 8

Fortsetzung auf Seite 2

## Inhaltsverzeichnis

### **Fortsetzung von Seite 1**

3.1.8	BV/2019 – 500 Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) .....	Seite 8
3.1.9	BV/2019 – 523 Sicherstellung der Finanzierung Ersatzbau Kita „Li-La-Sausewind“, Hort und Arbeitslehre, Puschkinstraße 5c, 16816 Neuruppin .....	Seite 8
3.1.10	AN/2019 – 0533 Alternativantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen z um CDU-Antrag AN2018 / 0474 Einführung eines „Goldenen Plans Sport“ zur zusätzlichen Sportförderung. ....	Seite 9
3.1.11	AN/2019 – 0532 Anschubfinanzierung zum Anlegen von Blühflächen im Landkreis OPR.....	Seite 9
3.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 12
3.2.1	BV/2019 – 528 Personalangelegenheiten: Einstellung der Amtsleitung des Gesundheitsamtes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 12

### **4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

4.1	Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 11. April 2019.....	Seite 12
4.2	Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in der Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 14
4.3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeinschaftsunterkünfte).....	Seite 22

### **5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

5.1	Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss .....	Seite 32
-----	--	----------

**Fortsetzung auf Seite 3**

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1 Öffentliche Zustellung – Lukasz Ciepluch

Der Gebührenbescheid vom 16.01.2019 mit der Nummer 5010001.622627, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

#### Lukasz Ciepluch

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und

Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 12.04.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.2 Öffentliche Zustellung – Edith Forster-Schiele

Der Gebührenbescheid vom 24.10.2018 mit der Nummer 5010001.617637, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

#### Edith Forster-Schiele

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 12.04.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.3 Öffentliche Zustellung – Tilo Glamann

Die Gebührenbescheide vom 24.05.2017 mit den Nummern 5010001.583322 und 5010001.583321, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

#### Tilo Glamann

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 12.04.2019

Im Auftrag  
Lipke

**1. Bekanntmachungen****1.4 Öffentliche Zustellung – Jonathan Krüger**

Der Gebührenbescheid vom 14.12.2018 mit der Nummer 5010001.620435, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

**Jonathan Krüger**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 12.04.2019*

*Im Auftrag  
Lipke*

**1.5 Öffentliche Zustellung – Josef Lakatos**

Der Gebührenbescheid vom 10.11.2017 mit der Nummer 5010001.596880, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

**Josef Lakatos**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 12.04.2019*

*Im Auftrag  
Lipke*

**1.6 Öffentliche Zustellung – David Putty**

Der Gebührenbescheid vom 29.03.2019 mit der Nummer 5010001.627005, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

**David Putty**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 12.04.2019*

*Im Auftrag  
Lipke*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7

### Öffentliche Zustellung – Maryan Rezaei

Der Gebührenbescheid vom 08.03.2018 mit der Nummer 5010001.625831, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann

#### Maryan Rezaei

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 12.04.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.8

### Öffentliche Zustellung – Thomas Schultz

Der Gebührenbescheid vom 05.12.2018 mit der Nummer 5010001.620266, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herr

#### Thomas Schultz

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz

und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 12.04.2019

Im Auftrag  
Lipke

### 1.9

### Öffentliche Zustellung – Rimantas Simaitis

Die Gebührenbescheide vom 06.03.2019 mit den Nummern 5010001.625621 und 5010001.625620, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

#### Rimantas Simaitis

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zim-

mer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 12.04.2019

Im Auftrag  
Lipke

**1. Bekanntmachungen****1.10 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der im März 2019 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Sabrina Grade**, mit der Dienstnummer 3340, aus-

gestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 19.02.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

**1.11 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen**

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Landwirtschaftliche Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD, Draußenberg 21, 16909 Wittstock OT Dossow über die Förderung von 297.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus drei Brunnen in der Gemarkung Dossow, Flur 1, Flurstück 197 und Flur 2, Flurstücke 8 und 20 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorge-

nommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt  
Landrat*

**1.12 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen**

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, 16909 Wittstock OT Fretzdorf über die Förderung von 108.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Herzsprung, Flur 2, Flurstück 90 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprü-

fung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt  
Landrat*

**1.13 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen**

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, 16909 Wittstock OT Fretzdorf über die Förderung von 126.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Rosenwinkel, Flur 4, Flurstück 130 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprü-

fung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt  
Landrat*

**1.14 Bekanntmachung über die Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen**

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brandenburger Gemüsekontor GmbH & Co. KG, Fretzdorfer Steinstraße 2, 16909 Wittstock OT Fretzdorf über die Förderung von 288.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Lellichow, Flur 6, Flurstück 14 und zwei Brunnen in der Gemarkung Teetz, Flur 7, Flurstück 370 und Flur 4, Flurstück

177 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachtei-

## 1. Bekanntmachungen

ligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt  
Landrat*

### 1.15 Wahl von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Wahlperiode 2019-2024

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes vorgenommen. Der § 71 SGB VIII regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses. Nähere Bestimmungen zu dieser Regelung finden sich in den §§ 5 und 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg in seiner geänderten Fassung vom 15. Oktober 2018. Die vom Kreistag beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 26. Mai 2014 über das Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin regelt im § 4 Abs.1:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sind:

- a) 6 Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben
- b) 4 Mitglieder, Frauen und Männer, der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe“.

Der § 5 Absatz 2 AGKJHG des Landes Brandenburg legt fest, dass die stimmberechtigten Mitglieder für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Die interessierten im Landkreis tätigen freien Träger der Jugendhilfe

sind aufgefordert, namentliche Vorschläge zur Besetzung des zu wählenden Jugendhilfeausschusses zu unterbreiten.

Die Vorschläge sollen neben der Angabe des Namens der Person folgende weitere Angaben enthalten:

- Alter der vorgeschlagenen Person
- aktuell ausgeübte Tätigkeit
- kurze Begründung des Vorschlages
- (unter der Fragestellung: Was kann die vorgeschlagene Person aus der Sicht des Trägers einbringen in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses?)

Der Einsendeschluss für die Vorschläge ist der 31.05.2019.

Einzureichen beim: Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Amt für Familien und Soziales  
Bereich Familien  
Heinrich-Rau-Straße 27-30  
16816 Neuruppin

*Neuruppin, den 21.03.2019*

*A. Liedtke  
Amtsleiter*

### 1.16 Kreistagswahl am 26. Mai 2019 – Listenvereinigung BVB / FREIE WÄHLER

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat am 26.03.2019 gemäß § 35 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung festgestellt, dass die Listenvereinigung „Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler“ (BVB / FREIE WÄHLER) ihre Beteiligung an der Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ordnungsgemäß angezeigt hat.

*Neuruppin, 27.03.2019*

*D. Tripke  
Kreiswahlleiter*

### 1.17 Öffentliche Zustellung – Seweryn Marcin Widera

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

polnischen Staatsangehörigen **WIDERA, Seweryn Marcin**

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27–30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, den 29.04.2019*

*Kunze*

## 2. Beschlüsse des Sonder-Kreis- und Finanzausschusses – 31.01.2019

### 2.1 Nichtöffentlicher Teil

- 2.1.1 BV/2019-0493 Vergabe: Herstellung von Banketten an verschiedenen Kreisstraßen im Landkreis OPR**  
Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf folgende Bekanntmachung des Beschlusses:  
Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Andreas Kulick aus Laage-Kronskamp zu vergeben.
- 2.1.2 BV/2019-0494 Vergabe: Bautechnischer Planungsleistungen zur Modernisierung von Radwegen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf beschließt der Kreis- und Finanzausschuss folgende Bekanntmachung des Beschlusses: Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma  
IGF mbH –  
Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft,  
Umwelttechnik und Infrastruktur  
Baumschulenweg 48  
15236 Frankfurt/ Oder  
zu vergeben.

## 3. Beschlüsse des Kreistages – 11.04.2019

### 3.1 Öffentlicher Teil

- 3.1.1 BV/2019 – 498 Entsorgungsverträge mit der AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt auf die ordentliche Kündigung der bestehenden Entsorgungsverträge mit der AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH (AWU OPR) zu verzichten und die bestehenden Verträge ohne Änderungen fortzuführen. Zum Vertrag für das Entsorgungsgebiet des Altkreises Wittstock wird wegen der abweichenden Laufzeit festgelegt, dass durch den Kreistag über die Ausübung des Kündigungsrechts auch in der Zukunft nur gemeinsam mit den Entsorgungsverträgen für die Altkreise Kyritz und Neuruppin entschieden werden soll.
- 3.1.2 BV/2019 – 0507 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in der Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in der Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- 3.1.3 BV/2019 – 503 Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2019-2020**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2019-2020.
- 3.1.4 BV/2019 – 504 Fortschreibung Jugendförderplan 2019-2020 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplans des Landkreis Ostprignitz-Ruppin für die Jahre 2019 und 2020.
- 3.1.5 BV/2019 – 522 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die in der Anlage 1 beigefügte geänderte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen.

- 3.1.6 BV/2019 – 495 Fortschreibung Sportentwicklungsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2019 – 2029**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Fortschreibung des Sportentwicklungsplans des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum 2019 bis 2029.
- 3.1.7 BV/2019 – 499 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt, dass der Landrat ermächtigt wird, für den Landkreis als Mandatierender mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII abzuschließen.
- 3.1.8 BV/2019 – 500 Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung)**  
Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung).
- 3.1.9 BV/2019 – 523 Sicherstellung der Finanzierung Ersatzbau Kita „Li-La-Sausewind“, Hort und Arbeitslehre, Puschkinstraße 5c, 16816 Neuruppin**  
Der Kreistag genehmigt für mögliche anfallende investive Auszahlungen einen weiteren Betrag von bis zu 1.800.000 Euro über den bisherigen Investitionsansatz hinaus zur Sicherstellung der Finanzierung Ersatzbau Kita „Li-La-Sausewind“, Hort und Arbeitslehre, Puschkinstraße 5c, 16816 Neuruppin.

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 11.04.2019

#### 3.1.10 AN/2019 – 0533 Alternativantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum CDU-Antrag AN2018 / 0474 Einführung eines „Goldenen Plans Sport“ zur zusätzlichen Sportförderung.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, für den Kreistag OPR der kommenden Wahlperiode, eine Beschlussvorlage zu erarbeiten mit deren Hilfe die Sportvereine bei der „Förderung des Sportstättenbaus und die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Sportstätten“ als satzungsgemäße Aufgaben des Kreissportbundes (§2 der Satzung des KSB OPR e.V.) sachlich und finanziell unterstützt werden können.

#### 3.1.11 AN/2019 – 0532 Anschubfinanzierung zum Anlegen von Blühflächen im Landkreis OPR

Der Kreistag OPR beschließt, Landwirten im Landkreis OPR im Jahr 2019 bei der Anlage von Blühflächen finanziell zu unterstützen und stellt dafür 25.000 € als Anschubfinanzierung bereit. Empfangsberechtigt sind alle Landbewirtschafter, welche einen Antrag auf Direktzahlungen stellen. Diese Betriebe können als

Zuschuss für erhöhte Saatgut- und Bestellungskosten einen Antrag auf anteilige Kostenerstattung von 500 €/ha nachgewiesene Anbaufläche und max. 500 €/Betrieb stellen. Der Antrag wird über den Kreisbauernverband gestellt. Er wird im Windhundprinzip bewilligt, sobald eine Befürwortung durch den Kreisbauernverband vorliegt. Ein Antrag ist vollständig, wenn alle Angaben zur Fläche (Schlagnummer/Feldblock/Größe) und dem Saatgut (ein Lieferschein für eine anerkannte Blühsaatgutmischung) vorliegen. Mindestaussaatmengen sind nach Herstellerangaben einzuhalten und zu belegen.

Eine Doppelbezuschussung für ein und denselben Zweck ist ausgeschlossen.

Um Spenden aus der Bevölkerung annehmen zu können, richtet der Landkreis OPR unverzüglich ein Spendenkonto *BlühflächenOPR* ein und verwaltet es. Von diesem Konto werden sämtliche Kostenerstattungen bestritten. Solange Geld auf dem Konto ist, wird die Aktion fortgesetzt.

#### Anlage zu 3.1.7

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII (Stand: 22. Januar 2019)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße,  
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,  
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;  
– nachfolgend „Mandatsträger“ genannt –

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,  
Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder),  
Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder),  
vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam,  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim,  
Am Markt 1, 16225 Eberswalde,  
vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald,  
Reutergasse 12, 15907 Lübben,  
vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster,  
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,  
vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland,  
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,  
vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland,  
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,  
vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel,  
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,  
vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;  
dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz,  
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg,  
vertreten durch den Landrat Siegfurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow,  
vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin,  
Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin,  
vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,  
Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig,  
vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz,  
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg,  
vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming,  
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,  
vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 11.04.2019

dem Landkreis Uckermark,  
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau,  
vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

– nachfolgend „Mandatierende“ genannt –

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

#### Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
  2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
  3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
  4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
  5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.

6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
  2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 125 SGB IX;
  3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
  4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
  5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
  6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.
- Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.
- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

#### § 2

##### Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:
1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 11.04.2019

- gen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
  3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplan-Konferenzen;
  4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
  5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht abgeschlossen.

#### § 3

##### Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

#### § 4

##### Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

#### § 5

##### Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
  1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
  2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:

- der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
- der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
- der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
- der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.

- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

#### § 6

##### Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.
- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtmäßigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

#### § 7

##### Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 11.04.2019

#### 3.2

#### Nichtöffentlicher Teil

##### 3.2.1 BV/2019 – 528 Personalangelegenheiten: Einstellung der Amtsleitung des Gesundheitsamtes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt, auf Vorschlag des Landrates, Frau Dr. med. Dagmar Sissolak als Amtsärztin und Leiterin des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin einzustellen.

### 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

#### 4.1

#### Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 11. April 2019

Auf der Grundlage des §131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 S. 4, 97 Abs. 8 S. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 17 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 32], S. 2, Nr. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35]) und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 02. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 10]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Grundsätze

- (1) Die Abgeordneten erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Der Aufwand der sachkundigen Einwohner/innen wird mit einem Sitzungsgeld abgegolten. Daneben wird eine Entschädigung für genehmigte Dienstreisen gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand sowie sonstige persönliche Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Mitbenutzung von Wohnräumen, Versicherungen, Schreib- und Druckkosten, Telekommunikationsentgelte sowie Aufwendungen für technische Geräte (z.B. Tablets, Notebooks) abgegolten.

##### § 2

##### Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete beträgt 250,00 €.
- (2) Die/der Vorsitzende des Kreistages erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 €.
- (3) Vorsitzende der Fraktionen des Kreistages erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1.

- (4) Die/Der Vorsitzende des Kreis- und Finanzausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 675,00 €.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Den Stellvertreterinnen/Stellvertretern der in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Vorsitzen-den wird für die Dauer der Vertretung 50 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 14 Kalendertage überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist ein Vorsitz nach den Absätzen 2 bis 4 nicht besetzt und wird sie daher von einer Stellvertretenden/einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird diese/dieser für die Dauer der Vertretung 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vertreterin/der Vertreter und der Vertretungszeitraum sind dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Fehlen Abgeordnete bei Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen nach der jeweiligen Sitzung beim Kreistagsbüro abgegeben, so wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für jeden Fall des unentschuldigten Fehlens für diesen Monat um 50,00 € gekürzt. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 50,00 €. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Trauerfälle vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet im Zweifel die/der Vorsitzende des Kreistages, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### § 3

#### Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Sitzungsgeld von 25,00€.
- (2) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen für jeweils eine Fraktionssitzung, an der sie teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Sitzungsgeld von 25,00 € gewährt. Für bis zu zwei zusätzliche Sitzungen pro Jahr wird eine Entschädigung nach Satz 1 gewährt.  
Sachkundige Einwohner/innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € für jede Fraktionssitzung nach den Sätzen 1 und 2 an der sie teilnehmen.
- (4) Den Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 bis 4 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 € gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter/eine Vertreterin oder wird der Vertreter/die Vertreterin durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### § 4

#### Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 2 und 3 haben die Kreistagsabgeordneten sowie die sachkundigen Einwohner/innen bei Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist auf 8 Stunden pro Tag und auf 35 Stunden monatlich sowie höchstens 20,00 € je angefangene Stunde begrenzt.
- (2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung in einer Höhe von bis zu 15,00 € je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder eine Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

### § 5

#### Reisekostenvergütung

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (2) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen müssen vor Reiseantritt von der/vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Fraktionen sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern des jeweiligen Gremiums liegen, werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Erstattung ist in der Anwesenheitsliste zu beantragen.

### § 6

#### Verpflichtung zur Abführung von Vergütungen als Vertreter/innen des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus Tätigkeiten von Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises in wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Beträge nicht überschreiten.
- (2) Vergütungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 hinausgehen. Der/die vom Landkreis entsandte Vertreter/Vertreterin hat bis zum 31. März des Folgejahres die/den Vorsitzende/n des Kreistages über eine Überschreitung der gemäß Absatz 1 erhaltenen Aufwandsentschädigung zu informieren und die die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Beträge (Anlage 1) innerhalb dieser Frist abzuführen. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages bedarf es nicht.

### § 7

#### Aufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Die Landrätin/Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375,00 €. Die Aufwandsentschädigung für die/den zur/zum allgemeinen Stellvertreter/in bestellten Beigeordneten beträgt 281,00 €.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner und Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Entschädigungssatzung) vom 16. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Nr. 1, S. 4) außer Kraft.

Neuruppin, den 11.04.2019

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### Anlage 1 zu § 6 der Entschädigungssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Unternehmen	Organ	Funktion	Angemessene Höhe im Sinne von § 97 Abs. 8 S. 2 der Kommunalverfassung
Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	250,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	200,00 € pro Sitzung
PRO Klinik Holding	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	1.800 € pauschal pro Jahr und 250,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	1.800 € pauschal pro Jahr und 200,00 € pro Sitzung
		Mitglied	1.800 € pauschal pro Jahr und 150,00 € pro Sitzung
	Personalausschuss	Vorsitzende/r	75,00 € pro Sitzung
		Mitglied	75,00 € pro Sitzung
Gesellschafterversammlung	Beratende Mitglieder	300,00 € pro Sitzung	
AWU AbfallwirtschaftsUnion Ostprignitz-Ruppin	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	1.800 € pauschal pro Jahr
		Stellvertreter/in	1.800 € pauschal pro Jahr
		Mitglied	1.200 € pauschal pro Jahr
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzende/r	300,00 € pro Sitzung
		Stellvertreter/in	300,00 € pro Sitzung
		Mitglied	150,00 € pro Sitzung

## 4.2 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in der Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 11.04.2019 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696),
- § 17 und §18 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04,[Nr.16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 38], S.17),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S.54; ABl. M.BJS S.425).

### § 1

#### Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten (Kita) in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Kostenbeiträge als Gebühren entsprechend dem § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

### § 2

#### Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (3) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des Betreuungsumfanges und eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### § 3

#### Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt)
- (2) Leben Eltern voneinander getrennt, und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Anteilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita/Tagespflegestelle. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

### § 5

#### Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag durch Bescheid erhoben und für ein Jahr festgesetzt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 05. des laufenden Monats fällig, es sei denn, der Kostenbeitrag wird im Laufe des Monats zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit nach dem im Kostenbeitragsbescheid genannten Zeitpunkt.
- (3) Die Zahlung für die Betreuung in den Kindertagesstätten und in Tagespflege erfolgt bargeldlos durch Überweisung unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes. In Ausnahmefällen ist Bargeldzahlung möglich.

### § 6

#### Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag ist sozialverträglich nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, des Alters des Kindes, der Art der Betreuung (Kinderkrippe/Tagespflege, Kindergarten, Hort) sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt.
- (2) Haben Kostenbeitragsverpflichtete mehrere unterhaltsberechnete Kinder, verringert sich der Kostenbeitrag ausgehend von der Elternbeitragsstabelle für Eltern mit einem Kind.
- (3) Unterhaltsberechnete im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder einer Familie für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.
- (4) Maßgeblich für das der Kostenbeitragsermittlung zu Grunde zu legende Einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgeblich, sofern sie Eltern des Kindes sind.

(5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird für den Folgemonat der entsprechend höhere oder niedrigere Kostenbeitrag erhoben.

(6) Der Kostenbeitrag bezieht sich bei der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten und bei der Kindertagespflege auf eine Regelbetreuungszeit von 6 Stunden und bei einer Betreuung in den Horten auf eine Regelbetreuungszeit von 4 Stunden täglich. Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen oder variabel täglichen oder wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

(7) Verlängert sich die Regelbetreuungszeit aufgrund eines erhöhten Rechtsanspruches, kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Der Kostenbeitrag verändert sich entsprechend der im Anhang beigefügten jeweiligen Tabelle.

### § 7

#### Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Elterneinkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).
- (2) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den Kostenbeitragstabellen, die Anlagen dieser Satzung sind: Anlage 1 für die Betreuung in Tagespflege, Anlage 2 für die Betreuung für Kinder in der Kinderkrippe, Anlage 3 für die Betreuung im Kindergarten und Anlage 4 für die Hortbetreuung.
- (3) Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten, zahlen keinen Kostenbeitrag.
- (4) Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil des Betreuungsumfanges in den Kindertagesstätten.
- (5) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnungszeit in der Kindertagespflege beträgt 10,00 € pro Tag jedoch max. 75 % des monatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung.
- (6) Der Kostenbeitrag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Änderung des Kostenbeitrages wird ab dem 1. des Folgemonats wirksam. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe betreut wurde.
- (7) Der Kostenbeitragspflichtige, der sein Einkommen nicht nachweist, zahlt den Höchstbetrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder.
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten, kann auf Antrag eine Reduzierung des Kostenbeitrages um 50 % erfolgen.
- (9) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist eine Betreuung im Hort für sechs Stunden ohne gesonderte Berechnung möglich.
- (10) Für das Mittagessen in den Kindertagesstätten sowie der Kindertagespflege wird ein Zuschuss zu den ersparten Eigenaufwendungen nach einer gesonderten Satzung erhoben.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### § 8

#### Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Teil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.
- (5) Nach der Elternzeit ist das erste bzw. das im Arbeitsvertrag vereinbarte Einkommen nachzuweisen.
- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen für Kinder werden auf Nachweis einkommens-mindernd berücksichtigt.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung gehören alle Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
  - Gewinne aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B., Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzausfallgeld etc.)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen z. B Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG für die Kindeseltern, Stipendien, Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, Unterhaltsvorschuss),
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat,
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

- (8) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bildungskredite
- BAföG-Leistungen soweit als Darlehn gewährt
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- Betriebliche Altersvorsorge
- Sachbezüge des Arbeitnehmers
- Spesen

### § 9

#### Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung des Kostenbeitrages wird in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate einschließlich des Nachweises über den Erhalt von Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie von sonstigen nicht monatlich gezahlten Einkommensbestandteilen herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Betrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Die Kostenbeitragsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich (September) Auskunft über das Elterneinkommen zu geben, und auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Geeignete Belege sind insbesondere aktuelle Gehaltsnachweise, monatliche Entgeltbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen sowie Leistungsbescheide über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, welche zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren.
- (4) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Kinder, für die deren Personensorge-berechtigte Hilfen nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittsatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

### § 10

#### Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages.

### § 11

#### Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

#### 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- (2) Die Leistungsverpflichteten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstand-änderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichtetem gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

##### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.09.2010 in der Fassung vom 17.03.2014 außer Kraft.

*Neuruppin, den 11.04.2019*

*Ralf Reinhardt  
Landrat*

**4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

**Anlage 1  
Kostenbeiträge Tagespflege**

Familien mit		einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
		100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit			10%	20%		10%	20%		10%	20%		10%	20%
Betreuungsumfänge		bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher
Nettoeinkommen je Monat		Betrag			Betrag			Betrag			Betrag		
	bis	1.700	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.701	bis	1.900	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €
1.901	bis	2.100	20 €	21 €	22 €	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €
2.101	bis	2.300	40 €	44 €	48 €	20 €	22 €	24 €	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €
2.301	bis	2.500	60 €	66 €	72 €	30 €	33 €	36 €	20 €	22 €	24 €	14 €	16 €
2.501	bis	2.700	80 €	88 €	96 €	40 €	44 €	48 €	30 €	33 €	36 €	20 €	22 €
2.701	bis	2.900	100 €	110 €	120 €	50 €	55 €	60 €	40 €	44 €	48 €	30 €	33 €
2.901	bis	3.100	120 €	132 €	144 €	60 €	66 €	72 €	50 €	55 €	60 €	40 €	44 €
3.101	bis	3.300	140 €	154 €	168 €	70 €	77 €	84 €	60 €	66 €	72 €	50 €	55 €
3.301	bis	3.500	160 €	176 €	192 €	80 €	88 €	96 €	70 €	77 €	84 €	60 €	66 €
3.501	bis	3.700	180 €	198 €	216 €	90 €	99 €	108 €	80 €	88 €	96 €	70 €	77 €
3.701	bis	3.900	200 €	220 €	240 €	100 €	110 €	120 €	90 €	99 €	108 €	80 €	88 €
3.901	bis	4.100	225 €	248 €	270 €	120 €	132 €	144 €	100 €	110 €	120 €	90 €	99 €
4.101	bis	4.300	250 €	275 €	300 €	140 €	154 €	168 €	120 €	132 €	144 €	100 €	110 €
4.301	bis	4.500	275 €	303 €	330 €	160 €	176 €	192 €	140 €	154 €	168 €	120 €	132 €
4.501	bis	4.700	300 €	330 €	360 €	180 €	198 €	216 €	160 €	176 €	192 €	140 €	154 €
4.701	bis	4.900	325 €	358 €	390 €	200 €	220 €	240 €	180 €	198 €	216 €	160 €	176 €
4.901	bis	5.100	350 €	385 €	430 €	220 €	242 €	264 €	200 €	220 €	240 €	180 €	198 €
5.101	bis	5.300	380 €	418 €	440 €	240 €	264 €	288 €	220 €	242 €	264 €	200 €	220 €
5.301	bis	5.500	410 €	451 €	492 €	260 €	286 €	312 €	240 €	264 €	288 €	220 €	242 €
5.501	bis	5.700	440 €	484 €	528 €	280 €	308 €	336 €	260 €	286 €	312 €	240 €	264 €
5.701	bis	5.900	470 €	517 €	564 €	300 €	330 €	360 €	270 €	297 €	324 €	250 €	275 €
5.901	und höher		500 €	550 €	600 €	350 €	385 €	420 €	280 €	308 €	336 €	250 €	275 €

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### Anlage 2

### Kostenbeiträge Kinderkrippe

Familien mit	einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit	100%	10%	20%	100%	10%	20%	100%	10%	20%	100%	10%	20%
Betreuungsumfänge	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher
Nettoeinkommen je Monat	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
	bis	1.700	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.700	bis	1.900	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €	17 €	14 €
1.901	bis	2.100	20 €	21 €	22 €	14 €	16 €	17 €	14 €	16 €	17 €	14 €
2.101	bis	2.300	40 €	34 €	37 €	20 €	22 €	24 €	14 €	16 €	17 €	14 €
2.301	bis	2.500	60 €	55 €	72 €	30 €	33 €	36 €	20 €	22 €	24 €	14 €
2.501	bis	2.700	80 €	72 €	96 €	40 €	44 €	48 €	30 €	33 €	36 €	20 €
2.701	bis	2.900	100 €	88 €	120 €	50 €	55 €	60 €	40 €	44 €	48 €	30 €
2.901	bis	3.100	120 €	110 €	144 €	60 €	66 €	72 €	50 €	55 €	60 €	40 €
3.101	bis	3.300	140 €	132 €	168 €	70 €	77 €	84 €	60 €	66 €	72 €	50 €
3.301	bis	3.500	160 €	154 €	192 €	80 €	88 €	96 €	70 €	77 €	84 €	60 €
3.501	bis	3.700	180 €	176 €	216 €	90 €	99 €	108 €	80 €	88 €	96 €	70 €
3.701	bis	3.900	200 €	198 €	240 €	100 €	110 €	120 €	90 €	99 €	108 €	80 €
3.901	bis	4.100	225 €	220 €	270 €	120 €	132 €	144 €	100 €	110 €	120 €	90 €
4.101	bis	4.300	250 €	242 €	300 €	140 €	154 €	168 €	120 €	132 €	144 €	100 €
4.301	bis	4.500	275 €	264 €	330 €	160 €	176 €	192 €	140 €	154 €	168 €	120 €
4.501	bis	4.700	300 €	330 €	360 €	180 €	198 €	216 €	160 €	176 €	192 €	140 €
4.701	bis	4.900	325 €	358 €	390 €	200 €	220 €	240 €	180 €	198 €	216 €	160 €
4.901	bis	5.100	350 €	385 €	420 €	220 €	242 €	264 €	200 €	220 €	240 €	180 €
5.101	bis	5.300	380 €	418 €	456 €	240 €	264 €	288 €	220 €	242 €	264 €	200 €
5.301	bis	5.500	410 €	451 €	492 €	260 €	286 €	312 €	240 €	264 €	288 €	220 €
5.501	bis	5.700	440 €	484 €	528 €	280 €	308 €	336 €	260 €	286 €	312 €	240 €
5.701	bis	5.900	470 €	517 €	564 €	300 €	330 €	360 €	270 €	297 €	324 €	250 €
5.901	und höher		500 €	550 €	600 €	350 €	385 €	420 €	280 €	308 €	336 €	250 €

**4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

Anlage 3  
**Kostenbeiträge Kindergarten**

Familien mit		einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
		100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit			10%	20%		10%	20%		10%	20%		10%	20%
Betreuungsumfänge		bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher	bis 6h	bis 8h	bis 10h und höher
Nettoeinkommen je Monat		Betrag											
	bis	1.700	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.701	bis	1.900	14 €	16 €	17 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €
1.901	bis	2.100	20 €	22 €	24 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €
2.101	bis	2.300	30 €	33 €	36 €	20 €	22 €	24 €	14 €	19 €	19 €	14 €	19 €
2.301	bis	2.500	40 €	44 €	48 €	30 €	33 €	36 €	20 €	22 €	24 €	14 €	19 €
2.501	bis	2.700	50 €	55 €	60 €	40 €	44 €	48 €	30 €	33 €	36 €	20 €	22 €
2.701	bis	2.900	60 €	66 €	72 €	50 €	55 €	60 €	40 €	44 €	48 €	25 €	28 €
2.901	bis	3.100	70 €	77 €	84 €	60 €	66 €	72 €	50 €	55 €	60 €	30 €	33 €
3.101	bis	3.300	80 €	88 €	96 €	70 €	77 €	84 €	60 €	66 €	72 €	35 €	39 €
3.301	bis	3.500	90 €	99 €	108 €	80 €	88 €	96 €	70 €	77 €	84 €	40 €	44 €
3.501	bis	3.700	100 €	110 €	120 €	90 €	99 €	108 €	80 €	88 €	96 €	45 €	50 €
3.701	bis	3.900	110 €	121 €	132 €	100 €	110 €	120 €	90 €	99 €	108 €	50 €	55 €
3.901	bis	4.100	120 €	132 €	144 €	110 €	121 €	132 €	100 €	110 €	120 €	55 €	61 €
4.101	bis	4.300	130 €	143 €	156 €	120 €	132 €	144 €	110 €	121 €	132 €	60 €	66 €
4.301	bis	4.500	140 €	154 €	168 €	130 €	143 €	156 €	120 €	132 €	144 €	65 €	72 €
4.501	bis	4.700	150 €	165 €	180 €	140 €	154 €	168 €	130 €	143 €	156 €	70 €	77 €
4.701	bis	4.900	180 €	176 €	192 €	150 €	165 €	180 €	140 €	154 €	168 €	75 €	83 €
4.901	bis	5.100	170 €	187 €	204 €	160 €	176 €	192 €	150 €	165 €	180 €	80 €	88 €
5.101	bis	5.300	180 €	198 €	216 €	170 €	187 €	204 €	160 €	176 €	192 €	85 €	94 €
5.301	bis	5.500	190 €	209 €	228 €	180 €	198 €	216 €	170 €	187 €	204 €	90 €	99 €
5.501	bis	5.700	200 €	220 €	240 €	190 €	209 €	228 €	180 €	198 €	216 €	100 €	110 €
5.701	bis	5.900	220 €	242 €	264 €	200 €	220 €	240 €	180 €	198 €	216 €	110 €	121 €
5.901	und höher		240 €	264 €	288 €	200 €	220 €	240 €	180 €	198 €	216 €	120 €	132 €

**4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

Anlage 4

**Kostenbeiträge Grundschulalter (Hort)**

Familien mit		einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 1. Stufe zur 2. Betreuungsstufe		prozentuale Erhöhung von der 2. Stufe zur 3. Betreuungsstufe	
prozentuale Erhöhung mit		10%		20%		100%		10%		20%		100%	
Betreuungsumfänge		bis 4h		bis 5h		bis 6h und höher		bis 4h		bis 5h		bis 6h und höher	
Nettoeinkommen je Monat		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag	
	bis	1.700	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.701	bis	1.900	8 €	9 €	11 €	8 €	9 €	11 €	8 €	9 €	11 €	8 €	9 €
1.901	bis	2.100	14 €	16 €	17 €	8 €	9 €	11 €	8 €	9 €	11 €	8 €	9 €
2.101	bis	2.300	20 €	22 €	24 €	14 €	16 €	17 €	8 €	9 €	11 €	8 €	9 €
2.301	bis	2.500	25 €	28 €	30 €	20 €	22 €	24 €	14 €	16 €	17 €	8 €	9 €
2.501	bis	2.700	30 €	33 €	36 €	25 €	33 €	30 €	20 €	22 €	24 €	14 €	16 €
2.701	bis	2.900	35 €	39 €	42 €	30 €	44 €	36 €	25 €	28 €	30 €	20 €	22 €
2.901	bis	3.100	40 €	44 €	48 €	35 €	55 €	42 €	30 €	33 €	36 €	25 €	28 €
3.101	bis	3.300	45 €	50 €	54 €	40 €	44 €	48 €	35 €	39 €	42 €	30 €	33 €
3.301	bis	3.500	50 €	55 €	60 €	45 €	50 €	54 €	40 €	44 €	48 €	35 €	39 €
3.501	bis	3.700	55 €	61 €	66 €	50 €	55 €	60 €	45 €	50 €	54 €	40 €	44 €
3.701	bis	3.900	60 €	66 €	72 €	55 €	61 €	66 €	50 €	55 €	60 €	45 €	50 €
3.901	bis	4.100	75 €	83 €	90 €	60 €	66 €	72 €	55 €	61 €	66 €	50 €	55 €
4.101	bis	4.300	80 €	88 €	96 €	75 €	83 €	90 €	60 €	66 €	72 €	55 €	61 €
4.301	bis	4.500	85 €	94 €	102 €	80 €	88 €	96 €	75 €	83 €	90 €	60 €	66 €
4.501	bis	4.700	90 €	99 €	108 €	85 €	94 €	102 €	80 €	88 €	96 €	65 €	72 €
4.701	bis	4.900	95 €	105 €	114 €	90 €	99 €	108 €	85 €	94 €	102 €	70 €	77 €
4.901	bis	5.100	100 €	110 €	120 €	95 €	105 €	114 €	90 €	99 €	108 €	75 €	83 €
5.101	bis	5.300	105 €	116 €	126 €	100 €	110 €	120 €	95 €	105 €	114 €	80 €	88 €
5.301	bis	5.500	110 €	121 €	132 €	105 €	116 €	126 €	100 €	110 €	120 €	85 €	94 €
5.501	bis	5.700	115 €	127 €	138 €	110 €	121 €	132 €	105 €	116 €	126 €	90 €	99 €
5.701	bis	5.900	120 €	132 €	144 €	115 €	127 €	138 €	110 €	121 €	132 €	95 €	105 €
5.901	und höher		130 €	143 €	156 €	120 €	132 €	144 €	115 €	127 €	138 €	100 €	110 €

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### 4.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeinschaftsunterkünfte)

Aufgrund von § 11 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I./16, [Nr. 11]), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I./18, [Nr. 8], S.18), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 131 Abs. 1 Halbsatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I./07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I./18, [Nr. 23]), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 Abs. 1, 6 und 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I./04, [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I./14, [Nr. 32]), in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung und Rechtsform

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist gemäß § 2 Abs. 1 LAufnG zur vorläufigen Unterbringung der in § 4 LAufnG genannten Personen verpflichtet. Dafür sind nach § 10 Abs. 1 LAufnG die erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung („Gemeinschaftsunterkünfte“) zu errichten und zu unterhalten. Diese Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, die entweder durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin selbst oder gemäß § 10 Abs. 2 LAufnG durch Dritte betrieben werden.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer können auch nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens („Statuswechsler“) und damit nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Gemeinschaftsunterkünften verbleiben, solange keine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht.
- (4) Darüber hinaus können auch sonstige ausländische Personen vorübergehend untergebracht werden, soweit sie wohnungslos sind, ihnen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind und eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung der Sofortunterbringung von Wohnungslosen nicht möglich ist.
- (5) Die Gemeinschaftsunterkünfte ermöglichen – nach Maßgabe dieser Satzung – ein Wohnen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind (siehe § 1 Abs. 3 Satz 1), soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.
- (6) Eine Übersicht der vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin oder beauftragten Dritten betriebenen Einrichtungen ist der **Anlage I** zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 2

##### Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der vorläufigen Unterbringung, solange eine Versorgung mit geeignetem Wohnraum außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft nicht vorhanden ist.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Gemeinschaftsunterkunft. Ferner ergeben sie sich aus mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft beauftragten Bediensteten gegeben werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### § 3

##### Nutzungsberechtigte

- (1) Anspruch auf Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht nur für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes Brandenburg dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugewiesen wurden oder deren Aufnahme der Landkreis Ostprignitz-Ruppin verfügt hat.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### § 4

##### Verhalten

Die besondere Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen und Bewohner, damit ein sozialverträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Gemeinschaftsunterkünfte, insbesondere deren Räume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie haben sich in den Gemeinschaftsunterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen und Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gemeinschaftsunterkünfte ist es den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet:
  - a) Personen in Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen oder Besucher ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen Einrichtungsleitung übernachten zu lassen;
  - b) eigene Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln aufzustellen bzw. zu montieren. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind in der Regel mit einer Antennenanlage ausgestattet, entsprechende Anschlussbuchsen in den Wohnräumen sind vorhanden. Bei Flüchtlingsunterkünften ohne Antennenanlage ist die Aufstellung einer solchen einschließlich Satellitenschüsseln erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die Einrichtungsleitung möglich. Die Einwilligung wird in stets widerruflicher Art und Weise erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Die Einwilligung wird insbesondere dann widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, das Gebäude beschädigt wird oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in nicht

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- zumutbarer Weise gefährdet oder belästigt werden. Dies gilt auch, wenn sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde;
- c) Räume einer Gemeinschaftsunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
- d) in den Gemeinschaftsunterkünften innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
- e) Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in der Gemeinschaftsunterkunft zu lagern;
- f) neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben;
- g) Tiere zu halten;
- h) Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Gemeinschaftsunterkunft zu lagern und/ oder mit sich zu führen;
- i) Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
- j) auf den Grundstücken der Gemeinschaftsunterkünfte Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, Schäden in den Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Heimleitung anzuzeigen.
- (4) Jeder Benutzerin / jedem Benutzer wird ein Unterkunftsplatz zugewiesen, der nur mit vorheriger Einwilligung der Heimleitung getauscht werden darf.
- (5) Zum Vollzug dieser Satzung können Weisungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen / die Benutzer haben diesen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft beauftragten Bediensteten unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Besucherinnen und Besucher haben sich in den Gemeinschaftsunterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.
- (7) Wer sich ohne Zuweisungsentscheidung des Landes Brandenburg in den Landkreis Ostprignitz-Ruppin oder ohne Aufnahmeverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, oder als Besucherin / Besucher gegen Bestimmungen des § 4 Abs. 6 verstößt, kann aus der Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Gemeinschaftsunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
- (8) Das Einbringen eigener Möbel ist nur mit Zustimmung der Heimleitung zulässig.
- § 5**  
**Beginn und Ende der Nutzung**
- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Bezugs der Gemeinschaftsunterkunft. Mit dem Bezug wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin / dem Benutzer und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin begründet. Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung sind von den Benutzerinnen und Benutzern schriftlich anzuerkennen.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann das Nutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin / dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn
1. die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft entfällt;
  2. die Benutzerin / der Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Gemeinschaftsunterkunft fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre / seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
    - a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
    - b) mutwilliger Sachbeschädigung,
    - c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
    - d) Missachtung der Anweisungen des Personals,
    - e) Straftaten aller Art,
    - f) Drogenkonsum oder übermäßigen Alkoholgenuss,
    - g) nachhaltige Störung des Hausfriedens in der Gemeinschaftsunterkunft in sonstiger Weise, so dass dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
    - h) ferner kann das künftige Betreten der Flüchtlingsunterkunft und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot);
  3. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen / der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;
  4. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Gemeinschaftsunterkunft beabsichtigt ist;
  5. der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Gemeinschaftsunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
  6. eine Benutzerin / ein Benutzer die jeweiligen Nutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder sie / er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht.
- (3) Wird ein Unterkunftsplatz 21 Tage in Folge ohne Rücksprache mit der Einrichtungsleitung nicht benutzt, erlischt das Nutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages.
- (4) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann das Nutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (5) Vor der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 5 Abs. 2 ist die Benutzerin / der Benutzer (schriftlich) anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.
- (6) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung einer Benutzerin / eines Benutzers, deren / dessen Nutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann sie / er in Räumen der gleichen oder einer anderen Gemeinschaftsunterkunft unter Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses aufgenommen werden.
- (7) Das Nutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod einer Benutzerin / eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.
- (8) Entfällt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft oder wurde der Wohnsitznahme außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zugestimmt, kann die Benutzerin / der Benutzer das Nutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Nutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### § 6

#### Räumung der Unterkunft

- (1) Der Platz in der Gemeinschaftsunterkunft ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 5). Die Schlüssel sind bei Auszug bei der Heimleitung abzugeben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
- (2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann der Landkreis Ostprignitz-Ruppin anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der Verpflichteten / des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden Müll und unbrauchbar erscheinende Gegenstände sowie Lebensmittel entsorgt oder zur Mülldeponie transportiert. Die übrigen Gegenstände werden zur Einlagerung in ein kreiseigenes Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Sofern die Benutzerin / der Benutzer die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung, Verkauf oder einer sonstigen Verwertung zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die als objektiv wertlos bzw. unwerthbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. der zu erwartende Veräußerungserlös hinter den Verkaufs- oder Versteigerungskosten zurückbleiben würde, können vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Soweit von der Benutzerin / dem Benutzer Änderungen in der Gemeinschaftsunterkunft vorgenommen wurden, hat diese / dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

### § 7

#### Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

### § 8

#### Haftung

Die Benutzerin / der Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Besuch in der Flüchtlingsunterkunft aufhalten bzw. aufhielten, schuldhaft verursacht wurden.

### § 9

#### Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Gebührenpflichtig sind – auch im Falle des Statuswechsels – die Benutzerinnen / die Benutzer der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft.
- (2) Gebührenschildner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 benutzen. Im Falle von Minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen / Benutzern sind die Personensorgeberechtigten Schuldnerin bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren. Lebt eine minderjährige Benutzerin / ein minderjähriger Benutzer nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Gebührenschildner sind ferner Personen, die die Schuld dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin gegenüber schriftlich übernehmen.

- (3) Benutzerinnen und Benutzer, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz einschließlich der Zuschläge aus Mehrbedarfen i. V. m. der jeweils gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt, sind von der Erhebung von Gebühren befreit. Dies gilt auch für Benutzerinnen und Benutzer, die über kein einzusetzendes Vermögen i. S. d. § 90 SGB XII verfügen.
- (4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen niedriger als die zu erhebende Benutzungsgebühr, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

### § 10

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Einrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Platzes in der Gemeinschaftsunterkunft (Auszug) an einen beauftragten Bediensteten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder an einen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin beauftragten Dritten, selbst wenn diese erst nach der Beendigung bzw. nach dem Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind monatlich zu entrichten und sind spätestens am 15. des Monats fällig und bis dahin auf eines der Konten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren nach den angefangenen Kalendertagen im Verhältnis 1/30 festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Bei einem Wechsel in eine andere Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist die Tagesgebühr nur einmal zu entrichten.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet bzw. erlischt es, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung bzw. des Erlöschens des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.
- (5) Vorübergehende Abwesenheiten wie Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches befreien die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses vollständig zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

### § 11

#### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühren bilden die tatsächlichen jährlichen Gesamtkosten sowie die durchschnittliche Belegungszahl. Bei der Staffelung der Benutzungsgebühren werden die tatsächlichen Kosten im ersten Jahr um 15 % reduziert. Gemäß § 11 Abs. 2 LAufnG gilt diese Staffelung nicht für den Personenkreis nach § 4 Nr. 4 LAufnG. Die Kalkulation der Gebühren (**Anlage II**) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personen beträgt pro Person und Monat 192,52 Euro.

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

(3) Die Benutzungsgebühr für die in § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 bis 8 LAufnG genannten Personen und den Personenkreis der „Statuswechsler“ beträgt pro Person und Monat 192,52 Euro bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr.

(4) Die Benutzungsgebühr für die in § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 bis 8 LAufnG genannten Personen und den Personenkreis der „Statuswechsler“ beträgt pro Person und Monat 226,50 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr.

### § 12

#### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin die zur Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere
1. alle Tatsachen und Änderungen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
  2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

### § 13

#### Zutrittsrecht

Die Benutzerin oder der Benutzer hat das Betreten und Besichtigen des zugewiesenen Platzes in der Gemeinschaftsunterkunft durch Bedienstete oder Beauftragte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bzw. des Landesamtes für Soziales und Versorgung an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr in Verzug kann der zu-

gewiesene Unterkunftsplatz auch ohne vorherige Ankündigung aufgesucht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Statuswechsler.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt.
- (2) Verstöße gegen die in § 14 Abs. 1 genannten Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23. November 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 9 vom 06. Dezember 2000, S. 1-3) in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23. Januar 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1 vom 06. Februar 2002, S. 2) außer Kraft.

*Neuruppin, den 11.04.2019*

*Ralf Reinhardt  
Landrat*

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### Anlage I

#### Übersicht der ansatzfähigen Kosten nach Einrichtungen

	Kalkulierte Gebühr / Monat / pro Person
Monatssatz ÜWH Wusterhausen	226,75 €
Monatssatz ÜWH Klosterheide	336,66 €
Monatssatz ÜWH M-Ebel-Straße 19	181,31 €
Monatssatz ÜWH E-Dickhoff-Straße 51	135,00 €
Monatssatz ÜWH Rheinsberg	252,80 €
Einheitsgebühr:	226,50 €

### Anlage II

#### Durchschnittliche Belegung

Objekt	ÜWH Wusterhausen	ÜWH Klosterheide	ÜWH Rheinsberg	ÜWH Neuruppin M-E-Str.	ÜWH Neuruppin E-D-Str.
<b>Kapazität</b>	<b>109</b>	<b>81</b>	<b>74</b>	<b>64</b>	<b>208</b>
Januar	63	63	47	54	175
Februar	59	57	62	53	177
März	57	55	59	54	165
April	48	43	62	56	164
Mai	56	47	63	64	180
Juni	51	50	52	64	180
Juli	49	39	47	53	180
August	52	23	45	50	172
September	48	15	37	46	172
Oktober	44	9	33	50	160
November	36	0	7	49	160
Dezember	59	0	0	55	183
Gesamt	622	401	514	648	2068
Durchschnitt	51,83	33,42	42,83	54,00	172,33

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### ÜWH Wusterhausen

Pos.	Grundsätzlich ansatzfähige betriebswirtschaftliche Kosten	Betrag/Jahr	max. Kapazität	durchschnittliche Belegungszahl	tatsächlich ansatzfähige Kosten	Betrag/Monat	Σ Betriebskosten Monat/Person
1	Grundsteuern	4.590,24 €	109	51,83	2.182,68 €	181,89 €	3,51 €
2	Wasser/Abwasser	15.861,72 €	109	51,83	15.861,72 €	1.321,81 €	12,13 €
3	Entwässerung	- €	109	51,83	- €	- €	- €
4	Heizung	36.252,60 €	109	51,83	36.252,60 €	3.021,05 €	27,72 €
5	Warmwasser <sup>1</sup>	- €	109	51,83	- €	- €	- €
6	Betrieb Personen- oder Lastenaufzug	- €	109	51,83	- €	- €	- €
7	Straßenreinigungsgebühren	- €	109	51,83	- €	- €	- €
8	Abfallbeseitigungsgebühren LK	10.348,56 €	109	51,83	4.920,79 €	410,07 €	7,91 €
9	Schädlingsbekämpfung	- €	109	51,83	- €	- €	- €
10	Gebäudereinigung	10.885,77 €	109	51,83	5.176,23 €	431,35 €	8,32 €
11	Gartenpflege <sup>2</sup>	- €	109	51,83	- €	- €	- €
12	Beleuchtung / Elektrizität	11.288,40 €	109	51,83	11.288,40 €	940,70 €	8,63 €
13	Schornsteinreinigung	- €	109	51,83	- €	- €	- €
14	Sach- und Haftpflichtversicherung	19.509,72 €	109	51,83	9.276,96 €	773,08 €	14,92 €
15	Kosten für den Hauswart	- €	109	51,83	- €	- €	- €
16	Betrieb Gemeinschafts-Antennenanlage	- €	109	51,83	- €	- €	- €
17	Kosten Betrieb der Einrichtungen der Wäschepflege	- €	109	51,83	- €	- €	- €
18	Außenanlage Reinigung + Winterdienst	3.501,60 €	109	51,83	1.665,03 €	138,75 €	2,68 €
19	Parkplatzreinigung, Beleuchtung	- €	109	51,83	- €	- €	- €
20	Alarmaufschaltung	- €	109	51,83	- €	- €	- €
21	Wartung der techn. Anlagen	1.390,56 €	109	51,83	661,22 €	55,10 €	1,06 €
22	Prüfung Feuerlöscher	286,56 €	109	51,83	136,26 €	11,36 €	0,22 €
23	Beseitigung Verstopfung	2.677,56 €	109	51,83	2.677,56 €	223,13 €	2,05 €
24	Mietzins	180.000,00 €	109	51,83	85.590,83 €	7.132,57 €	137,61 €
	Gesamt:	296.593,29 €			175.690,27 €	14.640,86 €	226,75 €

### Gebäudereinigung nach Kapazität

Reinigungskosten 2017 für alle Objekte	Gesamtkapazität	Kosten/p.P.	ÜWH Wusterhausen Kapazität 109	tatsächlich ansatzfähige Kosten		
153.000,00 €	1532	99,87 €	10.885,77 €	5.176,23 €	431,35 €	8,32 €

<sup>1</sup> enthalten in Pos. 2 – Wasser/ Abwasser

<sup>2</sup> enthalten in Pos. 18 – Außenanlage Reinigung

**4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung**

**ÜWH Klosterheide**

Pos.	Grundsätzlich ansatzfähige betriebswirtschaftliche Kosten	Betrag/Jahr	max. Kapazität	durchschnittliche Belegungszahl	tatsächlich ansatzfähige Kosten	Betrag/ Monat	Σ Betriebskosten Monat/Person
1	Grundsteuern	- €	81	33,42	- €	- €	- €
2	Wasser/Abwasser	19.440,36 €	81	33,42	19.440,36 €	1.620,03 €	20,00 €
3	Entwässerung	- €	81	33,42	- €	- €	- €
4	Heizung	20.770,80 €	81	33,42	20.770,80 €	1.730,90 €	21,37 €
5	Warmwasser <sup>1</sup>	- €	81	33,42	- €	- €	- €
6	Betrieb Personen- oder Lastenaufzug	- €	81	33,42	- €	- €	- €
7	Straßenreinigungsgebühren	- €	81	33,42	- €	- €	- €
8	Abfallbeseitigungsgebühren LK	7.184,40 €	81	33,42	2.964,23 €	247,02 €	7,39 €
9	Schädlingsbekämpfung	- €	81	33,42	- €	- €	- €
10	Gebäudereinigung	8.089,43 €	81	33,42	3.337,64 €	278,14 €	8,32 €
11	Gartenpflege	- €	81	33,42	- €	- €	- €
12	Beleuchtung / Elektrizität	6.939,36 €	81	33,42	6.939,36 €	578,28 €	7,14 €
13	Schornsteinreinigung	- €	81	33,42	- €	- €	- €
14	Sach- und Haftpflichtversicherung	9.104,04 €	81	33,42	3.756,26 €	313,02 €	9,37 €
15	Kosten für den Hauswart	- €	81	33,42	- €	- €	- €
16	Betrieb Gemeinschafts-Antennenanlage	- €	81	33,42	- €	- €	- €
17	Kosten Betrieb der Einrichtungen der Wäschepflege	- €	81	33,42	- €	- €	- €
18	Außenanlage Reinigung + Winterdienst	- €	81	33,42	- €	- €	- €
19	Parkplatzreinigung, Beleuchtung	- €	81	33,42	- €	- €	- €
20	Alarmanfaltung	- €	81	33,42	- €	- €	- €
21	Wartung der techn. Anlagen	1.654,08 €	81	33,42	682,46 €	56,87 €	1,70 €
22	Prüfung Feuerlöscher	- €	81	33,42	- €	- €	- €
23	Beseitigung Verstopfung	1.075,18 €	81	33,42	1.075,18 €	89,60 €	1,11 €
24	Mietzins	252.000,00 €	81	33,42	103.973,33 €	8.664,44 €	259,26 €
	Gesamt:	326.257,65 €			162.939,62 €	13.578,30 €	335,66 €

**Gebäudereinigung nach Kapazität**

Reinigungskosten 2017 für alle Objekte	Gesamtkapazität	Kosten/ p.P.	ÜWH Klosterheide Kapazität 81	tatsächlich ansatzfähige Kosten		
153.000,00 €	1532	99,87 €	8.089,43 €	3.337,64 €	278,14 €	8,32 €

<sup>1</sup> enthalten in Pos. 2 – Wasser/ Abwasser

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### ÜWH Martin-Ebell-Straße

Pos.	Grundsätzlich ansatzfähige betriebswirtschaftliche Kosten	Betrag/Jahr	max. Kapazität	durchschnittliche Belegungszahl	tatsächlich ansatzfähige Kosten	Betrag/Monat	Σ Betriebskosten Monat/Person
1	Grundsteuern	1.788,24 €	64	54	1.508,83 €	125,74 €	2,33 €
2	Wasser/Abwasser	10.986,96 €	64	54	10.986,96 €	915,58 €	14,31 €
3	Entwässerung	- €	64	54	- €	- €	- €
4	Heizung	6.693,60 €	64	54	6.693,60 €	557,80 €	8,72 €
5	Warmwasser <sup>1</sup>	- €	64	54	- €	- €	- €
6	Betrieb Personen- oder Lastenaufzug	- €	64	54	- €	- €	- €
7	Straßenreinigungsgebühren	1.148,76 €	64	54	969,27 €	80,77 €	1,50 €
8	Abfallbeseitigungsgebühren LK	5.489,04 €	64	54	4.631,38 €	385,95 €	7,15 €
9	Schädlingsbekämpfung	674,64 €	64	54	- €	- €	- €
10	Gebäudereinigung	6.391,64 €	64	54	5.392,95 €	449,41 €	8,32 €
11	Gartenpflege	- €	64	54	- €	- €	- €
12	Beleuchtung / Elektrizität	- €	64	54	- €	- €	- €
13	Schornsteinreinigung	- €	64	54	- €	- €	- €
14	Sach- und Haftpflichtversicherung	5.522,76 €	64	54	4.659,83 €	388,32 €	7,19 €
15	Kosten für den Hauswart	- €	64	54	- €	- €	- €
16	Betrieb Gemeinschafts-Antennenanlage	- €	64	54	- €	- €	- €
17	Kosten Betrieb der Einrichtungen der Wäschepflege	- €	64	54	- €	- €	- €
18	Außenanlage Reinigung + Winterdienst	2.578,44 €	64	54	2.175,56 €	181,30 €	3,36 €
19	Parkplatzreinigung, Beleuchtung	- €	64	54	- €	- €	- €
20	Alarmaufschaltung	- €	64	54	- €	- €	- €
21	Wartung der techn. Anlagen	1.279,20 €	64	54	1.079,33 €	89,94 €	1,67 €
22	Prüfung Feuerlöscher	- €	64	54	- €	- €	- €
23	Beseitigung Verstopfung	1.365,25 €	64	54	1.365,25 €	113,77 €	1,78 €
24	Mietzins	96.000,00 €	64	54	81.000,00 €	6.750,00 €	125,00 €
	Gesamt:	139.918,53 €			120.462,94 €	10.038,58 €	181,31 €

### Gebäudereinigung nach Kapazität

Reinigungskosten 2017 für alle Objekte	Gesamtkapazität	Kosten/p.P.	ÜWH Martin-Ebell-Str. Kapazität 64	tatsächlich ansatzfähige Kosten		
153.000,00 €	1532	99,87 €	6.391,64 €	5.392,95 €	449,41 €	8,32 €

<sup>1</sup> enthalten in Pos. 2 – Wasser/ Abwasser

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### ÜWH Erich-Dieckhoff-Straße

Pos.	Grundsätzlich ansatzfähige betriebswirtschaftliche Kosten	Betrag/Jahr	max. Kapazität	durchschnittliche Belegungszahl	tatsächlich ansatzfähige Kosten	Betrag/Monat	Σ Betriebskosten Monat/Person
1	Grundsteuern	4.507,92 €	208	172,33	3.734,86 €	311,24 €	1,81 €
2	Wasser/Abwasser	64.806,84 €	208	172,33	64.806,84 €	5.400,57 €	25,96 €
3	Entwässerung	- €	208	172,33	- €	- €	- €
4	Heizung	52.608,12 €	208	172,33	52.608,12 €	4.384,01 €	21,08 €
5	Warmwasser <sup>1</sup>	- €	208	172,33	- €	- €	- €
6	Betrieb Personen- oder Lastenaufzug	- €	208	172,33	- €	- €	- €
7	Straßenreinigungsgebühren	201,12 €	208	172,33	166,63 €	13,89 €	0,08 €
8	Abfallbeseitigungsgebühren LK	12.699,96 €	208	172,33	10.522,04 €	876,84 €	5,09 €
9	Schädlingsbekämpfung	- €	208	172,33	- €	- €	- €
10	Gebäudereinigung	20.772,85 €	208	172,33	17.210,51 €	1.434,21 €	8,32 €
11	Gartenpflege	- €	208	172,33	- €	- €	- €
12	Beleuchtung / Elektrizität	- €	208	172,33	- €	- €	- €
13	Schornsteinreinigung	- €	208	172,33	- €	- €	- €
14	Sach- und Haftpflichtversicherung	19.533,36 €	208	172,33	16.183,58 €	1.348,63 €	7,83 €
15	Kosten für den Hauswart	- €	208	172,33	- €	- €	- €
16	Betrieb Gemeinschafts-Antennenanlage	- €	208	172,33	- €	- €	- €
17	Kosten Betrieb der Einrichtungen der Wäschepflege	- €	208	172,33	- €	- €	- €
18	Außenanlage Reinigung + Winterdienst	- €	208	172,33	- €	- €	- €
19	Parkplatzreinigung, Beleuchtung	- €	208	172,33	- €	- €	- €
20	Alarmaufschaltung	- €	208	172,33	- €	- €	- €
21	Wartung der techn. Anlagen	20.261,40 €	208	172,33	16.786,76 €	1.398,90 €	8,12 €
22	Prüfung Feuerlöscher	- €	208	172,33	- €	- €	- €
23	Beseitigung Verstopfung	- €	208	172,33	- €	- €	- €
24	Mietzins	141.575,16 €	208	172,33	117.296,38 €	9.774,70 €	56,72 €
	Gesamt:	336.966,73 €			299.315,71 €	24.942,98 €	135,00 €

### Gebäudereinigung nach Kapazität

Reinigungskosten 2017 für alle Objekte	Gesamtkapazität	Kosten/p.P.	ÜWH Erich-Dieckhoff-Str. Kapazität 208	tatsächlich ansatzfähige Kosten		
153.000,00 €	1532	99,87 €	20.772,85 €	17.210,50 €	1.434,21 €	8,32 €

<sup>1</sup> enthalten in Pos. 2 – Wasser/ Abwasser

## 4. Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

### ÜWH Rheinsberg

Pos.	Grundsätzlich ansatzfähige betriebswirtschaftliche Kosten	Betrag/Jahr	max. Kapazität	durchschnittliche Belegungszahl	tatsächlich ansatzfähige Kosten	Betrag/Monat	Σ Betriebskosten Monat/Person
1	Grundsteuern	- €	74	42,83	- €	- €	- €
2	Wasser/Abwasser	17.790,24 €	74	42,83	17.790,24 €	1.482,52 €	20,03 €
3	Entwässerung	- €	74	42,83	- €	- €	- €
4	Heizung	21.323,16 €	74	42,83	21.323,16 €	1.776,93 €	24,01 €
5	Warmwasser <sup>1</sup>	- €	74	42,83	- €	- €	- €
6	Betrieb Personen- oder Lastenaufzug	- €	74	42,83	- €	- €	- €
7	Straßenreinigungsgebühren		74	42,83	- €	- €	- €
8	Abfallbeseitigungsgebühren LK	4.212,24 €	74	42,83	2.437,98 €	203,16 €	4,74 €
9	Schädlingsbekämpfung	- €	74	42,83	- €	- €	- €
10	Gebäudereinigung	20.772,85 €	74	42,83	12.022,99 €	1.001,92 €	23,39 €
11	Gartenpflege	- €	74	42,83	- €	- €	- €
12	Beleuchtung / Elektrizität	- €	74	42,83	- €	- €	- €
13	Schornsteinreinigung	- €	74	42,83	- €	- €	- €
14	Sach- und Haftpflichtversicherung	5.354,16 €	74	42,83	3.098,90 €	258,24 €	6,03 €
15	Kosten für den Hauswart	- €	74	42,83	- €	- €	- €
16	Betrieb Gemeinschafts-Antennenanlage	- €	74	42,83	- €	- €	- €
17	Kosten Betrieb der Einrichtungen der Wäschepflege	- €	74	42,83	- €	- €	- €
18	Außenanlage Reinigung + Winterdienst	892,56 €	74	42,83	516,60 €	43,05 €	1,01 €
19	Parkplatzreinigung, Beleuchtung	- €	74	42,83	- €	- €	- €
20	Alarmaufschaltung	540,12 €	74	42,83	312,61 €	26,05 €	0,61 €
21	Wartung der techn. Anlagen	1.755,24 €	74	42,83	1.015,90 €	84,66 €	1,98 €
22	Prüfung Feuerlöscher	- €	74	42,83	- €	- €	- €
23	Beseitigung Verstopfung	306,72 €	74	42,83	306,72 €	25,56 €	0,35 €
24	Mietzins	151.539,36 €	74	42,83	87.708,52 €	7.309,04 €	170,65 €
	Gesamt:	224.486,65 €			146.533,63 €	12.211,14 €	252,80 €

### Gebäudereinigung nach Kapazität

Reinigungskosten 2017 für alle Objekte	Gesamtkapazität	Kosten/p.P.	ÜWH Erich-Dieckhoff-Str. Kapazität 208	tatsächlich ansatzfähige Kosten		
153.000,00 €	1532	99,87 €	20.772,85 €	12.022,99 €	1.001,92 €	23,39 €

<sup>1</sup> enthalten in Pos. 2 – Wasser/ Abwasser

## 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 5.1 Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG<sup>1</sup> und den Bestimmungen des BbgLEG<sup>2</sup> die

#### Flurbereinigung Christdorf Verfahrens – Nr. 400119

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

#### Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Christdorf	1	2, 3/3, 6, 7/2, 9/2, 18, 20, 21, 43-46, 49, 50, 53/5, 54-62, 108-112, 115, 116, 120, 122-168, 170-176, 178-181, 184-192, 197, 200, 204, 206, 208, 211, 213-222, 226-230
Christdorf	2	1-8, 16, 18, 19, 20, 29-41, 42/4, 44/8, 45/1, 45/2, 46, 49-53, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 65
Christdorf	3	2-11, 12/1, 13, 14, 17-25, 27-31, 34, 39-69, 71, 73, 75-79, 81-87, 90-95, 97, 98, 100, 101, 102, 104, 105-109, 111, 112, 113/3, 115-162
Christdorf	4	1-17, 21-24, 26-32, 34-40, 47, 72-83, 88, 89, 91-100, 111, 114-117, 119, 120, 122, 126-130, 132, 134-148, 162, 164-184, 202-222, 226, 227, 234-257

#### Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Heiligengrabe

Gemarkung	Flur	Flurstück
Blandikow	3	52/1, 57-62, 72, 73, 74/1, 75-77, 79/1, 80/1,81
Papenbruch	1	201, 202, 205, 208, 209, 276, 278
Papenbruch	2	1, 9
Papenbruch	3	1, 3, 4, 6-31, 34, 35, 39, 40, 43, 45, 46, 49, 50, 53, 55, 57, 58, 68-81, 82/6, 88, 89/2, 93, 94, 95, 117, 119, 125, 127, 129, 131, 137, 143-183, 185, 203, 205, 207, 209, 211, 214, 216, 218
Papenbruch	5	1, 2/1, 2/2, 3-19, 21-26, 29/4, 29/6, 30-35, 37, 39, 62/6, 67/2, 71, 72/1, 72/4, 73/1, 73/2, 74, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 239-243, 245, 250, 252, 254, 256, 258, 262, 264, 286-297, 299, 302, 303, 305-310, 325-331, 333, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 384, 427- 433

Gemarkung	Flur	Flurstück
Papenbruch	6	1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 15, 21, 22, 23, 36- 41, 43-52, 56, 57, 62, 64, 65, 66, 70, 72-76, 78-81, 86, 87, 88, 90-113, 121-275
Papenbruch	7	1-55
Königsberg	1	44-80, 146
Königsberg	2	289-292, 295, 299, 432-441
Königsberg	7	15-19, 31, 58-61, 64, 67, 68, 73
Königsberg	8	17-38, 56-68, 69/1, 69/2, 70, 71, 80-112, 114/3, 114/4, 115/2, 116-132, 139, 140
Königsberg	9	1/1,1/2, 2-11, 15-18, 19/2, 20-22
Königsberg	10	1-9, 11-25, 32, 36, 38, 41

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.711 ha.

#### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte (Anlage 1) und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO<sup>3</sup> durchzuführenden Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen

- der **Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19-23, 16909 Wittstock/Dosse**
- der **Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe**

sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

- **Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz**
- **Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg**
- **Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben**
- **Stadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**
- **Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg**
- **Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk**
- **Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow**
- **Gemeinde Gumtow, Karpatenweg 2, 16986 Gumtow**
- **Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel**
- **Amt Plau am See, Am Markt 2, 19395 Plau am See**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg I Nr. 33)

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018

## 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 und 2 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

aus.

### 3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer  
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Christdorf**

und hat ihren Sitz in Christdorf. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Die Teilnehmergeinschaft hat hinsichtlich der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Straße 4 e  
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

## 5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

### 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

### 9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses.

### 10. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

### 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

*Prenzlau, den 22.01.2019*

*Im Auftrag  
Benthin*

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)



**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [info@gieselmann-medienhaus.de](mailto:info@gieselmann-medienhaus.de)